

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer  
13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
Herstellung einer Grabenverrohrung (204 m) entlang der DB-Stecke Wunstorf,  
Bremerhaven in Etelsen, Gemarkung: Etelsen, Flur 4, Flurstück: 108/6**

In der Ortschaft Etelsen im Flecken Langwedel, Landkreis Verden, entwässert die Hustedter Straße / Etelser Bahnhofstraße Kreisstraße 7 (in einem Tiefpunkt der Straße) im Bereich der Bahnunterführung. Von dort wird das Wasser über ein Pumpwerk in einen Graben parallel zur Bundesbahnstrecke befördert. Der Graben ist im ersten Abschnitt als Kanal DN 400 verrohrt. Nach rd. 100 m verläuft der Graben rd. 209 m offen parallel zur Bahnstrecke weiter, bevor er verrohrt als Kanal DN 400 die Böttcherstraße kreuzt und in ein Regenrückhaltebecken auf der anderen Straßenseite mündet. Die Bahngleise liegen auf einem Damm. Die Böschung des Damms ist teilweise stark bewachsen und der Graben verläuft unmittelbar am Fuß des Bahndamms. Bei Arbeiten an den Bahngleisen oder dem Damm gelangen permanent Steine vom Gleisbett oder Baum- und Strauchschnitt in den Graben und behindern den Abfluss. Die Pflege des Bahndamms wird von der Bahn übernommen während die Grabenpflege vom Landkreis Verden als Hauptnutzer durchgeführt wird. Aufgrund der permanenten und schwierigen Pflege des Grabens, soll der Graben auf rd. 204 m (bis zur gemauerten Kurve) verrohrt werden.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 04.07.2022

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-22-05  
Der Landrat  
Im Auftrage

Ritschel